

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 357/2024 vom 28.11.2024

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 27.11.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Der Kreis Recklinghausen betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Kreis Recklinghausen kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Beseitigung der in der Anlage 1 unter EKOCity gekennzeichneten Abfälle hat der Kreis Recklinghausen auf den EKOCity Zweckverband übertragen, dessen Mitglied er ist.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Recklinghausen umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung beziehungsweise Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Eckdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
1. alle Abfälle, die **nicht** in der Anlage 1 aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Die Anlage 1 (Positivkatalog) ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Recklinghausen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis Recklinghausen entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist), die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen.

§ 5

Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Der Kreis Recklinghausen stellt folgende Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen bzw. Annahmestellen zur Verfügung:

1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten
2. Umladeanlage der AGR GmbH, Heidestraße 80, 45701 Herten
3. Kompostwerk der egw, Estern 41, 48712 Gescher (Kreis Borken)
4. Biomassewerk Dorsten, Am Steinwerk 75, 46284 Dorsten
5. Übernahmestelle Fa. Kipp GmbH, Elbestraße 23, 45768 Marl
6. Kompostwerk Lünen der Remondis Herne GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen,
7. Zentraldeponie Emscherbruch der AGR, Wiedehopfstr. 30, 45892 Gelsenkirchen,
8. AGR-DAR GmbH, Hohewardstraße 340 – 342 a, 45699 Herten,
9. HSH Hertener Schrotthandel GmbH, Hohewardstraße 346, 45699 Herten,
10. Remondis Herne GmbH, Hafenstr. 4 a-b, 44653 Herne,
11. Übernahmestelle Heidelbach Metall Recycling GmbH, Stollenstraße 25, 45966 Gladbeck,
12. Remondis Ruhr GmbH, Schlägel und Eisen Straße 50, 45701 Herten,
13. Remondis GmbH & Co.KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum.

Über den EKOCity Zweckverband werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR)
Müllverbrennungsanlage Wuppertal (MVA)
EKOCity Center Bochum (ECC)

- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938 ff), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
-
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, wenn Abfälle zur Verwertung auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist nachzuweisen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer gegenüber dem Kreis Recklinghausen nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 1-3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Recklinghausen dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Recklinghausen oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die (das) nach § 17 zu zahlende Gebühr (Entgelt) hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung bzw. die Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung der in Anlage 4 (die Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Abfälle durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossen sind, haben die in Anlage 4 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung bzw. zur Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung, soweit sie zur Überlassung nach § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet sind, an die vom Kreis Recklinghausen dafür zur Verfügung gestellten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben zur Verwertung von Abfällen die getrennte Erfassung der in Anlage 4 genannten Abfälle durchzuführen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis Recklinghausen durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Recklinghausen jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Recklinghausen zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

- (3) Dem Beauftragten des Kreises Recklinghausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 510), in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Recklinghausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Recklinghausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / des Entgeltes oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Recklinghausen über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Wertstoffe (SNVP), und der Problemabfälle aus Haushalten sowie für getrennt angelieferte Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle und Altpapier in den vom Kreis Recklinghausen und dem EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Für die anderen von den Städten getrennt gesammelten und angelieferten verwertbaren Abfälle an den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) wird ein einheitliches Entgelt erhoben, das direkt an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist.
- (3) Soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, sind die Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von ihm geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
 6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen vom 06.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 27.11.2024

gez.

Klimpel
Landrat

Die bei den Beseitigungsanlagen mit **X** gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluß- und Benutzungszwang der entsprechenden Anlage (die Zuordnung der einzelnen Bereiche zu den Beseitigungsanlagen ergibt sich aus der Anlage 3 der Satzung).

Die bei EKOCity mit **X** gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluß- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes

*1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang des Kreises Recklinghausen, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§4)

ASN	Bezeichnung
200128	Altfarben / Dispersionsfarben (ohne 200127*)
200127*	Altlacke / -farben (inkl. Klebstoffe / Kunstharze)
200126*	Nichtchlor./andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier- (mineral)-öle
150110*	Kunststoff- und Metallverpackungen
150202*	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien etc.
160209*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren
160504*	(Gefährliche Stoffe enthaltende) Gase in Druckbehältern
160507*	Gebr. anorganische Chemikalien
160508*	Gebr. organische Chemikalien
160509	gebrauchte Chemikalien (ohne 160507* und 160508*)
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide / Holz- und Pflanzenschutzmittel
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle (<u>ohne</u> Leuchtstoffröhren)
200132	Arzneimittel
200133*	Blei-/Autobatterien
160602*	Ni-Cd-Akkus
200133*	Alkalibatterien
200121*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 5 Abs. 2)

Entsorgungsanlage	Art der Abfälle	zugeordnete Bereiche	Ausweichanlage
RZR	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Recklinghausen	EKOCity Anlagen
Umladeanlage Herten	Über die Biotonne getrennt gesammelte Bioabfälle gemäß Anlage 4 Nr. 2	Kreisgebiet Recklinghausen	egw Gescher
Remondis Herne GmbH	Altholz Klassen A I - A III	Kreisgebiet Recklinghausen	
a) Biomassewerk Dorsten b) Kipp c) Kompostwerk Lünen	Verwertbare Garten- und Parkabfälle	a) Dorsten, Haltern b) Gladbeck, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen c) Castrop-Rauxel, Datteln, Waltrop	
Heidelbach Gladbeck	Schadstoffhaltige Abfälle	Kreisgebiet Recklinghausen	
AGR-DAR GmbH / HSH Herten	Papier, Pappe, Kartonagen	Kreisgebiet Recklinghausen	
Remondis Ruhr GmbH, Herten	Altmetalle	Kreisgebiet Recklinghausen	
Remondis Bochum	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall (SNVP)	Kreisgebiet Recklinghausen entsprechend ö-r Vereinbarungen/Verträge	

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 11)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Altschrott - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 08	über die Biotonne getrennt gesammelte biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle
20 03 07	Sperrmüll unsortiert Anlieferung am ECC
20 01 39 / 20 01 40	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall aus gemeinsamer Wertstoffsammlung (SNVP)

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle 20 01 01, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40 und 20 03 07 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Weitere Abfälle kann der Kreis Recklinghausen der Verwertung zuführen, wenn für die gewonnenen Stoffe oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann und die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für die Abfallbeseitigung zu tragen wären.